

GR_GERICHTE SB 2005 51 vom 11. Januar 2006

GR Gerichte, 2006-01-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SB 2005 51](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SB_2005_51)

FR: GR_GERICHTE SB 2005 51 du 11 janvier 2006

IT: GR_GERICHTE SB 2005 51 del 11 gennaio 2006

Regeste

Verletzung von Verkehrsregeln | Strassenverkehrsgesetz

Erwägungen

E. 7

Gemäss Art. 27 Abs. 1 SVG sind Signale und Markierungen sowie die Weisungen der Polizei zu befolgen; die Signale und Markierungen gehen den allgemeinen Regeln, die Weisungen der Polizei den allgemeinen Regeln, Signalen und Markierungen vor. Gemäss Art. 36 Abs. 2 SVG hat auf Strassenverzweigungen das von rechts kommende Fahrzeug den Vortritt; Fahrzeuge auf gekennzeichneten Hauptstrassen haben den Vortritt, auch wenn sie von links kommen; vorbehalten bleibt die Regelung durch Signale oder durch die Polizei. Wer Verkehrsregeln wie Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 36 Abs. 2 SVG verletzt, wird mit Haft oder mit Busse bestraft (Art. 90 Ziff. 1 SVG). Der Berufungskläger bestreitet nicht, objektiv die erwähnten Tatbestände verletzt zu haben. Vielmehr ist er der Ansicht, dass ihm in subjektiver Hinsicht, in welcher mindestens Fahrlässigkeit gefordert wird (Art. 100 Ziff. 1 Abs. 1 SVG), kein Vorwurf gemacht werden kann.

E. 8

a) Gemäss Art. 18 Abs. 3 StGB handelt der Täter fahrlässig, wenn er die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedacht oder darauf nicht Rücksicht genommen hat. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beobachtet, zu der er nach den Umständen und seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist. Demnach muss der Täter mit seinem Verhalten eine Sorgfaltspflicht verletzt haben. Sein Verhalten ist sorgfaltswidrig, wenn er zum Zeitpunkt der Tat aufgrund der Umstände sowie seiner Kenntnisse und Fähigkeiten die damit bewirkte Gefährdung der Rechtsgüter anderer Verkehrsteil-

nehmer hätte erkennen können und müssen (Trechsel, Schweizerisches Strafbuch, Kurzkommentar, Zürich 1997, N 28a zu Art. 18, mit Hinweisen). Eine Grenze der Sorgfaltspflicht setzt das Vertrauensprinzip, das in Art. 26 Abs. 1 SVG statuiert ist. Nach dieser Regel hat sich im Sinne einer allgemeinen Sorgfaltspflicht im Verkehr jedermann so zu verhalten, dass er andere in der ordnungsgemässen Benutzung der Strasse weder behindert noch gefährdet. Solange keine besonderen Anzeichen dagegen sprechen, darf darauf vertraut werden, dass sich Dritte rechtmässig verhalten. Ein Verkehrsteilnehmer braucht nicht von vornherein damit zu rechnen, dass andere Strassenbenützer zum Beispiel Rotlichter missachten, in der verbotenen Fahrtrichtung fahren, grundlos plötzlich heftig bremsen oder signalisierte Stopps überfahren. Als Voraussetzung der Inanspruchnahme des Vertrauensgrundsatzes gilt, dass sich der Strassenbenützer selbst verkehrskonform verhält. Als Schranke des Vertrauensgrundsatzes erscheint Art. 26 Abs. 2 SVG. Danach

ist unter anderem besondere Vorsicht geboten, wenn Anzeichen dafür bestehen, dass sich ein Strassenbenützer nicht richtig verhalten wird. Solange keine besonderen Anzeichen dagegen sprechen, darf darauf vertraut werden, dass sich Dritte rechtmässig verhalten (Schaffhauser, Grundriss des schweizerischen Strassenverkehrsrechts, Band I, Bern 2002, N 416 ff., mit vielen Hinweisen). b) Grundvoraussetzung für das Vorliegen einer Sorgfaltspflichtverletzung ist die Voraussehbarkeit des Erfolgs, mithin das Vorliegen eines adäquaten Kausalzusammenhangs. Es wird danach gefragt, ob das Verhalten des Täters geeignet war, nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und den Erfahrungen des Lebens einen Erfolg wie den eingetretenen herbeizuführen oder mindestens zu begünstigen. Nach der Adäquanz bestimmt sich, ob der Täter die Gefahr des Erfolgseintritts erkennen bzw. voraussehen konnte. Ausnahmsweise ist eine Unterbrechung des Kausalzusammenhangs anzunehmen. Die Voraussehbarkeit ist dann zu verneinen, wenn ganz aussergewöhnliche Umstände - wie das Mitverschulden eines Dritten - als Mitursache hinzutreten, mit denen schlechthin nicht gerechnet werden musste und die derart schwer wiegen, dass sie als wahrscheinlichste und unmittelbarste Ursache des Erfolges erscheinen und so alle andern mitverursachenden Faktoren - namentlich das Verhalten des Angeschuldigten - in den Hintergrund drängen (Trechsel, a.a.O., N 26 f., mit vielen Hinweisen).

E. 9

Eine Verletzung der Sorgfaltspflicht kann dem Berufungskläger bei der Annahme des für ihn günstigeren Sachverhaltes nicht vorgeworfen werden. Einerseits konnte er aufgrund der Umstände nicht erkennen, dass er mit dem Hinausfahren von der Kreuzung Rechtsgüter anderer gefährden würde, zumal er sich vorher

15 vergewissert hatte, dass sich von links keine Fahrzeuge nähern würden. Andererseits konnte er darauf vertrauen, dass sich andere Verkehrsteilnehmer richtig verhalten würden, also bei Dunkelheit ihr Licht einstellen würden. Es haben auch keine besonderen Anzeichen dafür gesprochen, dass sich der andere Kollisionsbeteiligte, B., unrechtmässig verhalten würde. Der Berufungskläger brauchte nicht damit zu rechnen, dass jemand an dieser Stelle zu dieser Zeit bei Dunkelheit ohne Licht erscheinen würde. Daneben spricht nichts dafür, dass sich der Berufungskläger nicht verkehrskonform verhalten hätte, sodass der Vertrauensgrundsatz in Anspruch genommen werden kann. Hinzu kommt, dass die Voraussehbarkeit des Erfolges, mithin der adäquate Kausalzusammenhang, vorliegend nicht gegeben ist. Das Fahren ohne Licht bei Dunkelheit stellt einen aussergewöhnlichen Umstand dar, mit dem schlechthin nicht gerechnet werden musste und der derart schwer wiegt, dass er als wahrscheinlichste und unmittelbarste Ursache des Erfolges und somit der Kollision erscheint, sodass der Kausalzusammenhang unterbrochen wurde und der Unfall nicht vorauszusehen war. Ist die Sorgfaltspflichtverletzung und die Voraussehbarkeit zu verneinen, so liegt keine fahrlässige Begehung im Sinne von Art. 18 Abs. 3 StGB vor, sodass der Berufungskläger vom Vorwurf der Verletzung von Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 36 Abs. 2 SVG freigesprochen werden muss. Die Berufung ist somit gutheissen.

E. 10

a) Bei diesem Ausgang des Verfahrens entscheidet das Gericht über die Kostenverteilung zwischen dem Berufungskläger, dem Staat und der ersten Instanz (Art. 160 Abs. 3 StPO). Demzufolge gehen die Kosten des Kreisamtes F. von Fr. 505.-- und diejenigen des Bezirksgerichtsausschusses Plessur von Fr. 3'088.85 zu Lasten des Kreises bzw. des Bezirkes Plessur, zumal keine Gründe ersichtlich sind, welche die Abwälzung von Kosten

auf den Berufungskläger rechtfertigen würden. Die Kosten des Berufungsverfahrens hat der Kanton Graubünden zu tragen. b) Gemäss Art. 160 Abs. 4 StPO und Art. 161 StPO kann dem Verteidiger eine aussergerichtliche Entschädigung zugesprochen werden. Der Kantonsgerichts-ausschuss erachtet es für gerechtfertigt und angemessen, dem Berufungskläger für das vorinstanzliche Verfahren eine Entschädigung von Fr. 2'000.-- inklusive Mehrwertsteuer zu Lasten des Bezirkes Plessur und für das Berufungsverfahren eine solche von Fr. 1'000.-- inklusive Mehrwertsteuer zu Lasten des Kantons Graubünden zuzusprechen.

16 Demnach erkennt der Kantonsgerichts-ausschuss :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.